



Kennzeichen und Symbole der Rechtsextremisten



Impressum

Herausgeber:

Landesamt für Verfassungsschutz Hessen



Konrad-Adenauer-Ring 49
65187 Wiesbaden

Stand:

Mai 2011

Internet:

<http://www.verfassungsschutz.hessen.de>

E-Mail: pressestelle@lfv.hessen.de

Vorwort	4
1 GESETZLICHE GRUNDLAGEN	5
§ 86 Strafgesetzbuch	5
§ 86a Strafgesetzbuch	8
2 STRAFBARE SYMBOLE UND KENNZEICHEN	11
Hakenkreuz, Flaggen, Schriftzeichen	11
Hakenkreuz	11
Flaggen	11
Schriftzeichen	12
Kennzeichen verbotener Personenzusammenschlüsse	12
3 GRUSSFORMEN, PAROLEN, LOSUNGEN, NS-LIEDER, CODES	15
Grußformen	15
Parolen, Losungen	16
Nationalsozialistische Lieder	17
Codes	18
4 VERBOTENE PERSONENZUSAMMENSCHLÜSSE	20
5 SYMBOLE, KENNZEICHEN UND FLAGGEN OHNE STRAFBARE RELEVANZ	23
Symbole, Kennzeichen	23
Flaggen	25

Vorwort

Rechtsextremisten wollen ihre gemeinsame Identität und die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe nach außen deutlich machen. Wie in anderen Subkulturen geschieht dies über Kleidung und Musik, aber auch durch Symbole, Kennzeichen und Codes.

Bei einer Reihe solcher Zeichen und Symbole hat der Gesetzgeber das Zeigen und Verwenden in der Öffentlichkeit unter Strafe gestellt. Diese sogenannten „Propagandadelikte“ ragen in der Statistik regelmäßig heraus. Bundesweit, auch in Hessen machen sie über die Hälfte aller rechtsextremistischen Straftaten aus.

Häufig ist es für den Laien schwierig zu beurteilen, ob ein Bekleidungsstück oder Symbol von Rechtsextremisten bewusst genutzt wird, um eine rechtsextremistische Gesinnung zum Ausdruck zu bringen. Noch schwieriger ist für Außenstehende eine Einschätzung darüber, ob nicht zudem ein Straftatbestand erfüllt ist.

Um dies zu erleichtern und einen kompakten Überblick über die häufigsten unter Rechtsextremisten verbreiteten Symbole, Kennzeichen, Grußformen und Parolen zu vermitteln, gibt das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen diese Broschüre heraus. Sie lehnt sich an vergleichbare Publikationen der Ämter für Verfassungsschutz in Berlin, Brandenburg und Thüringen an.

1| GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Unter Propagandadelikten versteht man das Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 Strafgesetzbuch - StGB) und das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB). Bundesweit machen sie den größten Anteil der rechtsextremistischen Delikte aus.

§ 86 Strafgesetzbuch

Der Gesetzestext:

§ 86 StGB Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen

(1) Wer Propagandamittel

1. einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer Partei oder Vereinigung, von der unanfechtbar festgestellt ist, dass sie Ersatzorganisation einer solchen Partei ist,
2. einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, dass sie Ersatzorganisation einer solchen Vereinigung ist,
3. einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb

des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes, die für die Zwecke einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen tätig ist, oder

4. Propagandamittel, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen,

im Inland verbreitet oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt oder in Datenspeichern öffentlich zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Propagandamittel im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche Schriften

(§ 11 Abs. 3 StGB), deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.

(4) Ist die Schuld gering, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

Das Strafgesetzbuch nennt als Propagandamittel zwar nur den Begriff „Schriften“. Durch den Verweis auf § 11 Abs. 3 StGB ist jedoch klargestellt, dass hierzu auch zählen:

Tonträger: z. B. CDs, Magnetbänder, Kassetten, Festplatten, Schallplatten und Walzen;

Bildträger: z. B. Videos, DVDs, CD-ROMs;

Abbildungen: Unmittelbar durch Gesichts- oder Tastsinn wahrnehmbare Wiedergaben der Außenwelt, vor allem Fotos, Dias und auch Filme.

Die Bezeichnung andere Darstellungen umfasst als Oberbegriff zu Schriften und Bildträgern jedes Gebilde von gewisser Dauer, das sinnlich wahrnehmbar Vorstellungen oder Gedanken ausdrückt, wie z. B. abstrakte Bilder, Plastiken, Datenträger, Bildschirmtexte aber auch Kennzeichen.

Im Gesetzestext gibt es weitere zentrale Begriffe, deren Verständnis zur Bewertung von Propagandamitteln bzw. deren Einsatz/Nutzung von Bedeutung sind:

Vorrätig halten von Propagandamitteln ist der Besitz zu einem bestimmten Verwendungszweck. Es genügen einzelne Stücke, die zur freien Verfügung stehen. Der Täter muss über den Absatz zumindest bestimmen können. Zu beachten: Die reine Lagerung ist für den Straftatbestand nicht ausreichend.

Verbreiten bedeutet, Propagandamittel öffentlich zu-

gänglich zu machen beziehungsweise sie an eine größere, nicht mehr kontrollierbare Zahl von Personen weiterzugeben. Auch die Weitergabe an eine einzelne Person kann bereits ein Verbreiten im Sinne des Gesetzes sein. Dies gilt dann, wenn die Weitergabe von der Vorstellung getragen wird, dass die Sache vom Empfänger weiteren Personen zugänglich gemacht wird.

Vorkonstitutionelle, das heißt vor Inkrafttreten des Grundgesetzes entstandene Schriften (und andere Propagandamittel), wie z. B. das 1923 von Adolf Hitler diktierte programmatische Buch des Nationalsozialismus „Mein Kampf“, stellen in erhalten gebliebenen historischen Exemplaren einen Sonderfall dar: Sie fallen zwar nicht unter § 86 StGB, verboten ist jedoch z. B. ihre erneute Verbreitung in unveränderten Nachdrucken. Diese Neuauflagen werden heute illegal, zumeist im Ausland, erstellt.

§ 86a Strafgesetzbuch

Der Gesetzestext:

§ 86a StGB - Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften (§11 Abs. 3 StGB) verwendet oder

2. Gegenstände, die derartige Kennzeichen darstellen oder enthalten, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.

(2) Kennzeichen im Sinne des Abs. 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum verwechseln ähnlich sind.

(3) § 86 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

Neben den oben bereits erläuterten Begriffen „vorrätig halten“ und „verbreiten“ ist der Begriff „verwenden“ wichtig.

Verwenden bedeutet jeden Gebrauch, der das Kennzeichen optisch oder akustisch wahrnehmbar macht, also insbesondere das Tragen, Zeigen, Ausstellen, Vorführen, Vorspielen, Ausrufen oder Veröffentlichen auf Webseiten.

Bedeutsam ist auch, dass Kennzeichen von neonazistischen Organisationen, die erst nach dem Zweiten Weltkrieg entstanden und sich oft der Symbolik des Natio-

nalsozialismus in abgewandelter Form bedienen, nach § 86a StGB ebenso strafrechtlich relevant sind.

Der Gebrauch von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen wird jedoch dann nicht von § 86a StGB erfasst, wenn bereits der Inhalt der Darstellung in offenkundiger und eindeutiger Weise die Gegnerschaft zu der Organisation und die Bekämpfung ihrer Ideologie zum Ausdruck bringt. (vgl. BGH, Urteil v. 15. 03. 2007, Az.: 3 StR 486/06)



Beispiele für eine Verwendung des Hakenkreuzes, die eine Gegnerschaft zum Rechtsextremismus zum Ausdruck bringen sollen.

§ 86 Abs. 3 und § 86a Abs. 3 StGB enthalten eine so genannte Sozialadäquanzklausel, d. h. die Verbote gelten nicht für bestimmte Verwendungen von Kennzeichen in den Bereichen der Wissenschaft und Lehre, der Kunst oder der staatsbürgerlichen Aufklärung.

2| STRAFBARE SYMBOLE UND KENNZEICHEN

| Hakenkreuz, Flaggen, Schriftzeichen

Hakenkreuz



Hakenkreuz, Symbol der „Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiter Partei“ (NSDAP) und deren Untergliederungen – in allen Variationen verboten.



Hakenkreuz, seitenverkehrt



Hakenkreuz, leicht verändert – sog. „Swastika-Kreuz“

Flaggen



Reichskriegsflagge (mit Hakenkreuz) des „Dritten Reiches“, wurde von 1935 bis 1945 verwandt



Hakenkreuzfahne

Schriftzeichen



Doppel-Sigrune,
Abzeichen der SS



Sigrune, Abzeichen des
„Deutschen Jungvolkes“



Obergauarmdreiecke,
mit Regionsbezeichnungen
(Verwendung durch „Bund
Deutscher Mädel“, BDM)

| Kennzeichen verbotener Personenzusammenschlüsse



Symbole der „Wiking-Jugend“
allein, ohne Bezug zur WJ nicht
strafbar



Wolfsangel,
Symbol der „Jungen Front“ (JF),
Zeichen für „Wehrhaftigkeit“



„Heimattreue Deutsche Jugend“
(HDJ)*

* Die HDJ wurde mit Verfügung des Bundesministerium des Innern vom 31.03.09 verboten.
Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Broschüre war das Verbot noch nicht bestandskräftig.



Lodernde Flamme, Symbol der „Nationalen Sammlung“ (NS)



Symbole der „Aktionsfront Nationaler Sozialisten“ (ANS): negatives Hakenkreuz „Sig“-Rune mit angesetzten Spitzen



Keltenkreuz: Grundsätzlich strafbar. Auch: Symbol der „Volkssozialistischen Bewegung Deutschlands / Partei der Arbeit“ (VSBD/PDA)



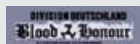
Symbol der „Nationalen Offensive“ (NO)



Symbol der „Nationalistischen Front“ (NF)



Symbol der „Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei“ (FAP)



„Blood & Honour“ (B & H) Deutschland. Diese Organisation verwendet insbesondere eine an ein abgewandeltes, dreiarmliges Hakenkreuz erinnernde Triskele

„White Youth“, Jugendorganisation von „B & H“

„Deutsche Alternative“ (DA)

„Förderwerk Mitteldeutsche Jugend“ (FMJ)

„Kameradschaft Oberhavel“

„Alternative Nationale Strausberg DArt Piercing und Tattoo Offensive“ (ANSDAPO)

„Kameradschaft Hauptvolk“

3| GRUSSFORMEN, PAROLEN, LOSUNGEN, NS-LIEDER, CODES

Auch bestimmte Grußformen, Parolen und Lieder sind vor allem wegen ihrer Inhalte und ihrer Verwendung in der Zeit des „Dritten Reiches“ als Ausdruck besonderer Systemnähe heute verboten und nach § 86a StGB strafbar.

| Grußformen

„Sieg Heil“ und „Sieg und Heil für Deutschland“
(Parteitags- und Massenparole)



„Heil Hitler“ (Grußform in Worten, aber auch mit ausgestrecktem Arm ohne Worte)

„Mit deutschem Gruß“
(in Briefen, wenn Aufmachung und Inhalt des Briefes erkennen lassen, dass nationalsozialistischer Sprachgebrauch gemeint ist)



Auch der seit den 1970er Jahren verwendete, sogenannte „Widerstandsgruß“ bzw. „Kühnengruß“ ist strafbar. Diese Abwandlung des „Deutschen Grußes“ wurde durch Michael Kühnen¹ initiiert. Hierbei sind bei erhobenem und ausgestrecktem rechten Arm Daumen, Zeige- und Mittelfinger der Hand von einer Faust abgespreizt, wobei sie praktisch ein „W“ bilden.

| Parolen, Losungen

Verbotene Losungen / Parolen des „Dritten Reiches“ sind: „Ein Volk, ein Reich, ein Führer“ (allgemeine Parteilosung der NSDAP)

„Deutschland erwache“ (Losung der SA)

„Meine / Unsere Ehre heißt Treue“ (Losung der SS)

„Blut und Ehre“ (Losung der „Hitlerjugend“)

¹ Michael Kühnen (1955-1991) war ein führender Kopf der Neonazi-Szene und Organisator der 1983 verbotenen „Aktionsfront Nationaler Sozialisten / Nationale Aktivisten“ (ANS/NA).

| Nationalsozialistische Lieder

Bestimmte Lieder sind strafbar, weil sie in Übereinstimmung mit der Ideologie des Nationalsozialismus stehen und diesen verherrlichen.

Zu diesen Liedern zählen:

Das sogenannte „Horst-Wessel-Lied“

(„Die Fahne hoch! Die Reihen fest geschlossen!
SA marschiert ...“)[Melodie auch ohne Text strafbar]

Diverse Lieder der „Hitlerjugend“

(z. B. „Vorwärts! Vorwärts! ...
Unsre Fahne flattert uns voran“, „Es zittern die morschen
Knochen ...“)

Diverse Lieder der SA

(z. B. „Es stehet in Deutschland die eiserne Schar ...“,
„Durch Groß-Berlin marschieren wir ...“)

Lieder aus dem Liedgut der NSDAP

(z. B. „Brüder in Zechen
und Gruben ...“, „Siehst Du im Osten Morgenrot ...
Volk ans Gewehr“).

| Codes

Die rechtsextremistische Szene verwendet häufig Kürzel, die aus Zahlen- oder Buchstabenkombinationen bestehen. Diese Codes sind in ihrer Bedeutung oft nur Insidern der „rechten Szene“ bekannt. Sie erfüllen in der Regel nach gängiger Rechtsprechung deshalb den Tatbestand des § 86 a StGB nicht.

Zu diesen Codes zählen z. B.:

14 oder 14 words

steht als Abkürzung für die Parole „we must secure the existence of our people and a future for white children“ (Wir haben die Existenz unseres Volkes und eine Zukunft für weiße Kinder zu sichern.)

88

steht für den achten Buchstaben („H“) des Alphabets, als Abkürzung für „Heil Hitler“

14/88

Kombination der beiden o. g. Codes. In neonazistischen Kreisen als Grußformel am Ende eines Textes gebräuchlich

18	steht für den ersten („A“) und den achten („H“) Buchstaben des Alphabets als Abkürzung für „Adolf Hitler“
28	steht für den zweiten („B“) und achten („H“) Buchstaben des Alphabets, als Abkürzung für „Blood & Honour“
C18	Abkürzung für „Combat 18“ (militante englische Neonaziorganisation)
ZOG	bedeutet „Zionist Occupied Government“ (zionistisch okkupierte Regierung)
WAR	bedeutet „White Arian Resistance“ (weißer arischer Widerstand)
A.C.A.B.	steht für „All Cops Are Bastards“ (alle Polizisten sind Bastarde). Der Slogan wird in vielen Jugendsubkulturen wie Skinheads, Hooligans und Ultras oder auch Punks verwendet.

4| VERBOTENE PERSONENZUSAMMEN- SCHLÜSSE

Seit 1951 wurden bundesweit weit über 100 rechtsex-
tremistische Personenzusammenschlüsse, die sich gegen
die verfassungsmäßige Ordnung richteten, verboten.
Parteien können dabei nur vom Bundesverfassungsge-
richt verboten werden.

Vereine und sonstige Organisationen können hinge-
gen von den zuständigen Innenministern verboten
werden. Nach Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes sind
Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den
Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen die ver-
fassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken
der Völkerverständigung richten, verboten.

Die Kennzeichen der nachfolgend aufgeführten ver-
botenen Organisationen, Vereine und Parteien sind -
soweit existent - in Kapitel 2 abgebildet.

























Gruppierung	Verbotsjahr
„Wehrsportgruppe Hoffmann“ (WSG)	1980
„Volksozialistische Bewegung Deutschlands/Partei der Arbeit“ (VSBd/PdA)	1982
„Aktionsfront Nationaler Sozialisten/Nationale Aktivisten“ (ANS/NA)	1983
„Nationale Sammlung“ (NS)	1989
„Deutsche Alternative“ (DA)	1992
„Nationale Offensive“ (NO)	1992
„Nationalistische Front“ (NF)	1992
„Freundeskreis Freiheit für Deutschland“ (FFD)	1993
„Heimattreue Vereinigung Deutschlands“ (HVD)	1993
„Nationaler Block“ (NB)	1993
„Wiking-Jugend e. V.“ (WJ)	1994
„Direkte Aktion/ Mitteldeutschland“ (JF) ehemals „Förderwerk Mitteldeutsche Jugend“ (FMJ)	1995
„Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei“ (FAP)	1995
„Nationale Liste“ (NL)	1995
„Skinheads Allgäu“	1996
„Kameradschaft Oberhavel“	1997

Gruppierung	Verbotsjahr
„Heide-Heim e. V.“ / „Heideheim e. V.“	1998
„Blood & Honour – Division Deutschland“ (B & H), einschließlich „White Youth“	2000
„Hamburger Sturm“	2000
„Skinheads Sächsische Schweiz“	2001
„Bündnis nationaler Sozialisten für Lübeck“	2003
„Fränkische Aktionsfront“ (F.A.F.)	2004
„Alternative Nationale Strausberger DArt Piercing und Tattoo Offensive“ (ANSDAPO)	2005
„Berliner Alternative Südost“ (BASO)	2005
„Kameradschaft Hauptvolk“ einschließlich „Sturm 27“	2005
„Kameradschaft Tor Berlin“ einschließlich „Mädelgruppe“	2005
„Schutzbund Deutschland“	2006
„Sturm 34“	2007
„Blue White Street Elite“ (BWSE)	2008
„Collegium Humanum“ (CH) *	2008
„Verein zur Rehabilitierung der wegen Bestreitens des Holocaust Verfolgten“ (VRBHV)	2008
„Heimatreue Deutsche Jugend“ (HDJ) *	2009

* Verbot noch nicht bestandskräftig.

5| SYMBOLE, KENNZEICHEN UND FLAGGEN OHNE STRAFBARE RELEVANZ

| Symbole, Kennzeichen

 Fehu (f)	 Hagalaz (h)	 Teiwaz (t)
 Uruz (u)	 Nauthiz (n)	 Berkana (b)
 Thurisaz (th)	 Isa (i)	 Ehwaz (e)
 Ansuz (a)	 Jera (j, y)	 Mannaz (m)
 Raido (r)	 Eihwaz (e)	 Laguz (l)
 Kenaz (k)	 Perthro (p)	 Inguz (ng)
 Gebo (g)	 Algiz (z)	 Othila (o)
 Wunjo (w, v)	 Sowulo (s)	 Dagaz (d)

„Runenalphabet“

Die Nationalsozialisten nutzten lediglich einige der überlieferten Runen und instrumentalisierten diese. In der heutigen Zeit werden, neben der „Sig“-Rune (strafbar, siehe Kapitel 2), vor allem die „Odal“- sowie die „Lebens“- bzw. „Todes“-Rune von Rechtsextremisten verwendet.



„Odal“-Rune



„Lebens“-Rune



„Todes“-Rune

Um den heidnisch-germanischen Ursprung des deutschen Volkes zu betonen und eine Traditionslinie zu ihrem eigenen vermeintlichen Germanentum zu ziehen, gebrauchen Rechtsextremisten häufig eine den Runen ähnelnde Schriftform.



Odalrune, siehe „Wiking-Jugend“ (WJ)



Triskele (siehe „Blood & Honour“)



Rudolf Heß (1894 - 1987). Eine besondere Rolle für die rechtsextremistische Szene spielt Rudolf Heß (Stellvertreter von Adolf Hitler im Bereich der NSDAP).

Rechtsextremisten verwenden sein Bild häufig im Rahmen von Demonstrationen und als Motiv auf rechtsextremistischen Devotionalien.

| Flaggen



Reichskriegsflagge
des Deutschen Reiches (1892 bis
1921)



Reichskriegsflagge der Weimarer
Republik (1922 bis 1933)



Fahne der Reichswehr (1933 bis
1935)

Die oben aufgeführten Flaggen / Fahnen nutzen Rechtsextremisten häufig als Ersatzsymbole, um ihre rechtsextremistische Einstellung darzustellen. Obwohl sie nicht strafbar sind, kann das Zeigen dieser Flaggen und Fahnen ebenso wie das Zeigen der in diesem Kapitel genannten Symbole und Kennzeichen in Hessen durch die Polizei unterbunden werden. Dies geschieht auf der Grundlage des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG).

Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Landesamtes für Verfassungsschutz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschriften zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

© Landesamt für Verfassungsschutz Hessen

HESEN



Landesamt für Verfassungsschutz Hessen

Konrad-Adenauer-Ring 49

65187 Wiesbaden

www.verfassungsschutz.hessen.de